

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 8 (1918)  
**Heft:** 27

**Vereinsnachrichten:** Verbands-Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinemat

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. b. V.)  
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

**Abonnements:**  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

**Insertionspreis:**  
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.  
Annonsen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I.  
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Tel. „Selnau“ 5280  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
**Erscheint jeden Samstag** □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
Paul E. Eckel, Zürich, Emil Schäfer, Zürich, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil).  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Direktor Emil Schäfer, Zürich I.

## Verbands-Nachrichten.

In der Angelegenheit betr. die Betriebeinschränkungen ist schon bei Anlaß der Veröffentlichung des Protokolles über die letzte Vorstandssitzung darauf hingewiesen worden, daß zur Zeit einzig durch gut eingeleitete Aktionen der einzelnen Kino-Zentren, unterstützt durch die betriebsamtlichen Kantonsregierungen, Milderungen erreicht werden könnten. Die von den Zürcher-Lichtspieltheatern an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gerichtete Gingabe hatte insofern Erfolg, als ihnen doch wenigstens der Samstag-Nachmittag freigegeben wurde. Gestützt darauf haben am 25. Juni auch die Berner-Lichtspieltheaterbesitzer an das Volkswirtschaftsdepartement ein gleiches Begehren gestellt. Die Gingabe der Berner hat folgenden Wortlaut.

Am das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement  
Bern.

Im Bundesratsbeschuß vom 12. April d. Js. betreffend Land- und Wirtschaftsschlüß sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungs-Etablissements ist Ihr Departement ermächtigt worden, in Würdigung besonderer Verhältnisse und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen gewisse Ausnahmen zu gestatten.

Hierauf gestützt beeilen sich die Lichtspieltheater-Besitzer der Stadt und des Kantons Bern, an Sie das ergebene Gesuch zu richten, es möchte ihnen der Betrieb ihrer Etablissements jeweils auch an Samstagmorgen nachmittags gestattet werden.

Zur Begründung führen die Gesuchsteller kurz folgendes an: Schon in verschiedenen an Ihr Departement gerichteten Gingaben wurde darauf hingewiesen, daß kein anderes Gewerbe durch die von den Behörden verfügbten Betriebeinschränkungen so hart betroffen wurde wie die Kino-Besitzer. Die Spielzeit ist um volle zwei Drittel verkürzt worden, denn nicht nur müssen die Lichtspieltheater während drei Tagen in der Woche gänzlich geschlossen bleiben, sondern es wurden überdies noch die Nachmittags-Vorstellungen verboten. Die Folge davon ist, daß jetzt die Lichtspieltheater-Besitzer ihr Auskommen fast nicht mehr finden können. Es ist deshalb wohl verständlich, wenn sie sich bemühen, wo immer die Möglichkeit sich bietet, ihre Situation etwas zu verbessern.

Eine solche Gelegenheit glauben nun die bernischen Lichtspieltheater darin zu finden, wenn ihnen erlaubt würde, an den heimliche überall freigegebenen Samstag Nachmittagen zu spielen. Der Samstag Nachmittag gestaltet sich jetzt fast zu einem Sonntag und die Lichtspieltheater-Besitzer hätten, wenn ihnen gestattet würde, ihre Etablissements an diesen Nachmittagen dem Publikum zu öffnen, Gelegenheit, einen kleinen Teil von dem ihnen durch die Betriebeinschränkungen verursachten großen Einnahmeausfall einzuholen. Und zwar könnte dies geschehen, ohne daß der Zweck, der durch die behördlichen Maßnahmen zu erreichen gesucht wird, beeinträchtigt würde.

Wie den Gesuchstellern bekannt ist, wurde auf

Empfehlung der Regierung des Kantons Zürich den dortigen Lichtspieltheater-Besitzern den Betrieb an Samstagen nachmittags bereits gestattet. Die dort maßgebend gewesenen Gründe bestehen in gleichem Maße auch für die Lichtspieltheater-Besitzer des Kantons Bern. Die Gesuchsteller glauben sich deshalb der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch ihnen die Erlaubnis erteilt werde.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

#### Kantonal-Bernerische Lichtspieltheater-Besitzer.

Diese Eingabe ist vorerst der kantonalen Regierung zum Zwecke der Erwirkung ihrer Unterstützung unterbreitet worden. Wir wollen gerne hoffen, daß auch in diesem Falle ein Erfolg möglich sei.

Bern, den 29. Juni 1918.

Der Verbandssekretär.

(Mitteilung des Verbandssekretärs.) Von unserem Bruder-Verband aus der französischen Schweiz sind uns für alle unsere Mitglieder Exemplare der nachfolgenden freundlichen Einladung zugegangen zur Teilnahme an einem gemeinsamen Ausflug am Mittwoch, den 10. Juli nächsthin nach dem Rochers de Naye bei Montreux. Bei der gegenwärtig schlimmen Zeitlage ist kaum zu erwarten, daß viele unserer Verbandsmitglieder der Einladung Folge geben werden. Wir haben deshalb davon Umgang genommen, diese Einladung jedem einzelnen Mitglied zuzustellen und beiztränken uns darauf, den Text des Zirkulars im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Die Einladung, die bestens verdankt wird, lautet wie folgt:

Geehrter Herr Kollege!

Unser Verband beschloß in seiner Sitzung vom 5. Juni auf Grund eines Beschlusses des Herrn Weber, unseres geschätzten Kollegen, einen Ausflug zu organisieren, woran auch die Damen und die Kinder, sowie unsere Freunde aus der deutschen Schweiz, an die dieses Zirkular ebenfalls gerichtet ist, teilnehmen werden.

## Allgemeine Rundschau :: Echos.

### Zur Luzerner Refurfrage.

Das Bundesgericht hatte sich neuerdings mit einer staatsrechtlichen Beschwerde der Kinotheaterbesitzer von Luzern zu befassen. Der Refur socht vor allem die durch das Luzernische Lichtspielgesetz vorgeschriebene Präventivzensur, weil verfassungswidrig, als unzulässig an. Die Rekurrenten stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß die Kinos der Wohlthat der verfassungsmäßig garantierten Pressefreiheit teilhaftig seien und deshalb diese Präventivzensur mit Art. 55 der Bundesverfassung unvereinbar

Nachdem verschiedene Projekte studiert wurden, einigte sich das Comité den Ausflug nach den Rochers de Naye zu unternehmen, da doch erst wenige unter uns das Vergnügen hatten diese majestätische Pracht kennen zu lernen. Die Excursion wird am nächsten

Mittwoch den 10. Juli

(bei schlechtem Wetter, eventl. am 17. oder 24. Juli) stattfinden.

Wir haben von der Direktion der Rochers de Naye-Bahn die formelle Zusicherung ganz besonderer Bedingungen. Wir können Ihnen bereits heute mitteilen, daß das Retourbillet Montreux-Rochers de Naye keinesfalls Fr. 7.50 übersteigen wird.

Wir sollten daher die Gelegenheit eine so wunderbare Excursion zu unternehmen nicht versäumen und uns alle so zahlreich wie möglich einzufinden und die Bände die uns vereinen noch enger schließen.

Wir laden sie daher, geehrter Herr Kollege, ein, uns Ihren Entschluß sofort bekanntgeben zu wollen.

Sie werden am Schlusse dieses einige der hauptsächlichsten Programm-punkte, wie auch die Zugsaufahrten vorfinden.

Wir zweifeln nicht daran, daß sie unsern Aufruf günstig aufnehmen und wir das Vergnügen haben werden sie als Mitmachenden zu begrüßen.

In dieser Erwartung, entbieten wir Ihnen, geschätzter Herr Kollege, unsere freundschaftlichsten Grüße.

Das Comité des  
Association Cinématographique Romande  
Lausanne.

### Einige Programm-Punkte:

Das Diner im Hotel des Rochers de Naye (Suppe, Fleisch, Gemüse, Dessert) zu Fr. 3.50 ohne Wein ist facultativ. Familiäres Pique-nique an der Table d'hôte jedoch auch gestattet.

Brot, Fett, Butter, Käse, Milch etc etc etc!! -Karten nicht vergessen!!!

Allgemeines Rendez-vous im Bahnhof von Montreux. Abfahrt im Spezialzug ab Montreux 10.07 vormittags.

sei; auch verstöße sie gegen die verfassungsmäßig garantierte Handels- und Gewerbebefreiheit.

Das Bundesgericht hatt den Refur einstimmig abgewiesen, den Kinotheatern den Schutz der Pressefreiheit verweigert und die nach Inhalt und Form scharfe Filmzensur des Lichtspielgesetzes des Kantons Luzern geschützt.

### Todesfall.

In noch rüstigem Alter starb in St. Gallen Herr Carl Chour, Leiter der Lichtbühne St. Gallen, Herr Chour war j. Bt. schon bei der Lichtbühne in Zürich und zählte